

1. Geltungsbereich/Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Gegenstand aller unserer Lieferungen und Leistungen, Angebote und mit uns abgeschlossenen Verträge, gleichgültig in welcher Form diese abgeschlossen werden. Sie ersetzen unsere bisher geltenden AGB.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben und werden auch durch Auftragsannahme oder die Entgegennahme von Ware oder noch zu bearbeitender Gegenstände nicht Vertragsinhalt.

1.3. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einer Person, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall noch nicht einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.

1.5. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erteilt wird. Angebotspreise gelten für 6 Monate.

1.6. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von uns erhaltenen Informationen, die im Zusammenhang mit der Angebotserstellung sowie der späteren Vertragsdurchführung stehen, vertraulich zu behandeln.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ohne jeden Abzug ab Werk, ausschließlich Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll und Versicherung, jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.

2.2. Die Preise verstehen sich für die Bearbeitung von beigegebenen Teilen in galvanisch-behandlungsgerechtem Zustand. Wir sind berechtigt, nach Vorankündigung oder Vereinbarung Arbeiten zusätzlich zu berechnen, die erforderlich sind, um die Teile in einen galvanisch-behandlungsberechten Zustand zu versetzen wie insbesondere das Entfernen von Öl, Fett, altem Überzug.

2.3. Unsere Rechnungen sind zahlbar spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum netto Kasse, wenn nichts anderes vereinbart.

2.4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, gesetzliche Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

2.5. Stehen uns gegen den Auftraggeber mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.6. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind dann berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt

erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Gleiches gilt, wenn wir aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten oder der Vertrag einvernehmlich aufgehoben wird.

3. Lieferzeit/Lieferverzögerungen

3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und die zu bearbeitende Ware sowie die vom Auftraggeber geforderten Spezifikationen bei uns eingegangen sind.

3.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, d.h. des Erhaltes beigestellter Teile wie benötigter Grundstoffe.

3.3. Unter Lieferzeitpunkt wird der Zeitpunkt verstanden, zu dem die oberflächenbehandelten Gegenstände unser Werk verlassen haben oder dem Auftraggeber die Versand- oder Abholbereitschaft von uns gemeldet worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wie werden dem Auftraggeber den Beginn und das Ende solcher Ereignisse mitteilen. Soweit solche Umstände die Ausführung des Auftrages unabsehbar vereiteln, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit eine schriftlich gesetzte Nachfrist von sechs Wochen verstreichen lassen, ohne dass die vereinbarte Leistung erfolgt.

4. An- und Auslieferung/Gefahrübergang

4.1. Die zu bearbeitenden Gegenstände sind mit Lieferschein unter genauer Angabe der Stückzahl und des Gesamtgewichtes anzuliefern.

4.2. Oberflächenbehandelte Gegenstände werden nur dann von uns verpackt bereitgestellt, wenn dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen notwendig ist oder vom Auftraggeber verlangt wird. Die Kosten der Verpackung trägt der Auftraggeber, es sei denn, das Rohmaterial war bei Anlieferung verpackt und das Verpackungsmaterial konnte wieder verwendet werden.

4.3. Teillieferung ist uns gestattet.

4.4. Sofern der Auftraggeber bestimmte Versandmittel, einen bestimmten Versandweg oder bestimmte Versandart wünscht, muß er uns dies rechtzeitig anzeigen.

4.5. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung, übernommen haben. Soweit Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Sie muß unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5. Annahmeverzug

Ruft der Auftraggeber die gefertigten Gegenstände nicht unverzüglich oder innerhalb der vereinbarten Frist oder nach Meldung der Versandbereitschaft ab oder nimmt er die Lieferung ganz

oder teilweise nicht an, obwohl er hierzu verpflichtet war, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. In diesem Fall sind wir zur Rechnungslegung und sofortiger Fälligkeitstellung der Rechnung berechtigt.

6. Gewährleistung

6.1. Für unsere Leistung übernehmen wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

6.2. Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden oder im Entwurf anerkannten DIN-Vorschriften. Bei galvanischen oder chemischen Prozessen sowie von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar.

6.3. Mangelhaft oberflächenbehandelte Teile werden von uns kostenlos nachgebessert.

6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das Gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach Entdeckung des Mangels.

7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung handelt. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet der Auftragnehmer nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Haftung des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

8. Sicherungsrechte/Eigentumsvorbehalt

8.1. An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsteile nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden einheitlichen Lebensverhältnis stehen. Werden dem Auftraggeber die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung übergeben, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Wert unserer Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Auftraggeber die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Auftraggebers für an uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenstände, die dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt herbeizuführen. Deckungsübergangsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

8.2. Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung zum Wert der neuen Sache ein. Der Auftraggeber hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

8.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unsere Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser allein oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

8.4. Im Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und zur Sicherheit übereigneten Ware oder aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherheitseigentum hinzuweisen.

8.5. Zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen tritt der Auftraggeber uns schon jetzt alle auch künftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

8.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu informieren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Untergang und Diebstahl zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

8.7. Auf Verlangen des Auftraggebers werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

9. Erfüllungsort/Gerichtststand

9.1. Erfüllungsort und nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Lüdenscheid ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag.

9.2. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren ist, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, ohne selbst unwirksam zu sein.

Stand 1/2022